

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



**Gebührenverordnung
zum
Elektrizitätsreglement**

Gültig ab 1. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Wiederkehrende Gebühren	
Stromtarif	1
Tarif für Kleinbezüger	2
Tarif für Grossabnehmer	3
Baustrom	4
Öffentliche Beleuchtung	5
II. Rückeinspeisevergütungen und Gebühren für Energieerzeugungsanlagen	
Einspeisevergütungen und Gebühren	6
III. Einmalige Gebühren	
Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühren)	7
IV. Einmalige Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum	
Beanspruchung von Privateigentum	8
V. Allgemeines und Inkrafttreten	
Anpassung der Gebühren	9
Inkrafttreten	10

Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement (1.12.1101)

Der Gemeinderat Wilderswil, gestützt auf
das Elektrizitätsreglement vom 1. Januar 2017
beschliesst:

I. Wiederkehrende Gebühren

Artikel 1 Stromtarif

Die Abgabe der Energie erfolgt nach Verbrauch. Der Energiepreis setzt sich aus einem Netznutzungs- und einem Energiepreis zusammen.

Artikel 2 Tarif für Kleinbezüger

Anwendungsgebiet:

- Haushaltungen (Wohn-, Ferien- und Wochenendhäuser), sowie Gemeindeliegenschaften und Kleingewerbebetriebe mit einem Energiebezug kleiner als 50'000 kWh pro Jahr.
- Allgemeinverbraucher in gemeinsam benützten Räumen von Mehrfamilienhäusern.

<i>Netznutzung</i>	<i>exkl. MwSt.</i>
Grundpreis	07.00 CHF/Monat
Netznutzung Hochtarif	06.00 Rp. /kWh
Netznutzung Niedertarif	04.50 Rp. /kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	00.16 Rp. /kWh
Bundesabgaben	02.30 Rp. /kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp. /kWh
 <i>Energiepreis</i>	
Energie Hochtarif	08.00 Rp. /kWh
Energie Niedertarif	06.00Rp. /kWh
 Energieförderung Sonne Wilderswil Hochtarif	
Energieförderung Sonne Wilderswil Niedertarif	10.00 Rp. /kWh
	07.20 Rp. /kWh
 <i>Zusammenfassung</i>	
Hochtarif Energie	18.96 Rp. /kWh
Niedertarif Energie	15.46 Rp. /kWh
 Sonne Wilderswil Hochtarif	
Sonne Wilderswil Niedertarif	20.96 Rp. /kWh
	16.66 Rp. /kWh

Messstandart

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Doppeltarif.

Tarifzeiten

Hochtarif (T1) von ca. 07.00 - 21.00 Uhr

Niedertarif (T2) von ca. 21.00 - 07.00 Uhr

Der Gemeinde bleibt eine Verschiebung der Niedertarifzeit vorbehalten.

Artikel 3 Tarif für Grossabnehmer / NS1

Anwendungsgebiet:

Grossabnehmer sind grössere Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, Hotels, Industriebetriebe, Sportanlagen und Haushaltungen sowie Gemeindeliegenschaften mit einem Energiebezug grösser als 50'000 kWh pro Jahr, sowie für Abnehmer mit einer im Verhältnis zum Energieverbrauch grossen beanspruchten Leistung.

	<i>exkl. MwSt.</i>
Netznutzung	
Grundpreis	40.00 CHF/Monat
Netznutzung Grossabnehmer	04.00 Rp. /kWh
Blindenergie	05.60 Rp. /kWh
Leistung	08.00 CHF/kWh/Monat
Systemdienstleistungen	00.16 Rp. /kWh
Bundesabgaben	02.30 Rp. /kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp. /kWh

Energiepreis

Energie Gewerbe Hochtarif	07.50 Rp. /kWh
Energie Gewerbe Niedertarif	06.00 Rp. /kWh

Zusammenfassung

Hochtarif Gewerbe	16.46 Rp. /kWh
Niedertarif Gewerbe	14.96 Rp. /kWh

Leistung

Für die Verrechnung der Leistung werden die Monatsmaximas zusammengezählt und durch die Anzahl Monate gerechnet. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Leistungsbezug.

Blindenergie

Die gemessene Blindenergie bis zu 50 % der Wirkenergie ist im Teilprodukt "Netznutzung" enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird mit dem Teilprodukt "Blindenergie" verrechnet.

Tarifzeiten

Hochtarif	(T1)	von ca. 07.00 – 21.00 Uhr
Niedertarif	(T2)	von ca. 21.00 – 07.00 Uhr

Der Gemeinde bleibt eine Verschiebung der Niedertarifzeit vorbehalten.

Messstandart

Die ¼ h Lastgangmessung mit Fernauslesung findet bei Kunden Anwendung, die eine gemessene Jahreshöchstleistung von grösser als 100'000 kWh resp. den Netzzugang beantragt haben (Artikel 8a der Stromverordnung vom 14.03.2008, Stand: 01.06.2019), oder bei Bezahlung auf Wunsch des Kunden. Die übrigen Kunden werden mit einer Leistungsmessung ausgerüstet.

Notversorgung

Endkunden, die den Netzzugang beantragt haben und keinen Energielieferanten haben (d.h. sie haben keinen gültigen Energieliefervertrag), werden von den Gemeindebetrieben Wilderswil notversorgt sofern sich die zu versorgende Anlage im Versorgungsgebiet der Gemeindebetriebe Wilderswil befindet.

Die Kosten für die Notversorgung werden dem Kunden verursachergerecht weiterverrechnet.

Artikel 4 Baustrom

Anwendungsgebiet

Für Baustellen und temporäre Betriebe wie Schausteller, Festzelte und ähnliches.

<i>Netznutzung</i>	exkl. MwSt.
Grundpreis	07.00 CHF /Monat
Netznutzung Einheitstarif	11.00 Rp. /kWh
Systemdienstleistungen	00.16 Rp. /kWh
Bundesabgaben	02.30 Rp. /kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	02.50Rp. /kWh

Energiepreis

Energie Hochtarif	08.50 Rp. /kWh
-------------------	----------------

Zusammenfassung

Baustrom	24.46 Rp. /kWh
----------	----------------

Messstandart

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Einfach-tarif.

Artikel 5 Öffentliche Beleuchtung

Anwendungsgebiet

Für die von der Gemeinde Wilderswil unterhaltenen öffentlichen Beleuchtung.

<i>Netznutzung</i>	exkl. MwSt.
Netznutzung Einheitstarif	07.40 Rp. /kWh
Systemdienstleistungen	00.16 Rp. /kWh
Bundesabgaben	02.30 Rp. /kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp. /kWh

Energiepreis

Energie Hochtarif	05.00 Rp. /kWh
-------------------	----------------

Zusammenfassung

Einheitstarif	17.36 Rp. /kWh
---------------	----------------

Messstandart

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Einfahtarif.

II. Rückeinspeisevergütungen und Gebühren für Energieerzeugungsanlagen

Artikel 6 Einspeisevergütungen und Gebühren

Anwendungsgebiet

Die Sätze gelten für Kunden mit Energieerzeugungsanlagen (Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke, Biogasanlagen und weitere) deren Energie in das Netz der Gemeindebetriebe Wilderswil eingespeist wird.

<i>Netznutzung</i>	exkl. MwSt.
Grundpreis Zähler	07.00 CHF/Monat

<i>Einspeisevergütungen</i>	
Energie Hochtarif	09.00 Rp. /kWh
Energie Niedertarif	06.20 Rp. /kWh

Messstandart:

Erfolgt die Energieeinspeisung in das Netz Wilderswil ohne, dass ein Eigenverbrauch der Energie erfolgt, ist zwingend ein Zähler für die Messung der eingespeisten Energie in das Netz Wilderswil einzubauen.

Wird die erzeugte Energie hauptsächlich zum Eigengebrauch verwendet, erfolgt die Messung über den entsprechend eingebauten Zähler.

III. Einmalige Gebühren

Artikel 7 Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühren)

¹ Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Umbauten auf Netzebene 7 (Niederspannung 400 V) für Kleinbezüger und Gewerbebetriebe, ist wie folgt pro Hausanschluss festgelegt (gestützt auf den Gebührenrahmen Art. 22 Elektrizitätsreglement):

Bis 63 Ampere	CHF	3'000.00
Ab 64 Ampere	CHF	9'000.00
Ab 161 Ampere	CHF	15'000.00
Ab 251 Ampere	CHF	20'000.00
Ab 401 Ampere	CHF	30'000.00

IV. Einmalige Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum

Artikel 8 Beanspruchung von Privateigentum

Die Gemeinde vergütet dem Grundeigentümer für die Beanspruchung von Privateigentum:

- für Kabelleitungen des Hauptnetzes und des Verteilnetzes, ohne Hausanschlussleitungen, CHF 5.00 pro Laufmeter,
- für Stangen von Freileitungen und Kandelaber der Strassenbeleuchtung in Hausplätzen, Hofstätten und Wegen CHF 50.00 und in Kulturland mit wesentlicher Behinderung der Bewirtschaftung CHF 50.00 pro Stange oder Kandelaber,
- für Verteilkkabinen Grösse I CHF 120.00
- für Verteilkkabinen Grösse II CHF 240.00
- für Verteilkkabinen Grösse III CHF 360.00

V. Allgemeines und Inkrafttreten

Artikel 9 Anpassung der Gebühren

Die Gebühren in Artikel 1 setzt der Gemeinderat jeweils nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres sowie dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre fest.

Artikel 10 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2020 aufgehoben.

² Diese Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement wurde vom Gemeinderat Wilderswil an der Sitzung vom 16. September 2020 beschlossen.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeglied:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 wurde im Anzeiger Interlaken vom 24. September und 1. Oktober 2020 publiziert.